

## **Anpassungsmechanismen und Priorisierung in der Abrechnung**

Im Zuge des Abrechnungsverfahrens, welches im Anhang Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V geregelt ist, wurden den einzelnen pharmazeutischen Dienstleistungen im Anhang zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V Prioritäten zugeteilt.

Auf Grundlage der Beleihung des Nacht- und Notdienstfonds des DAV e.V. (NNF) durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zum 22. Dezember 2021 übernimmt der NNF die Abrechnung pharmazeutischer Dienstleistungen.

Die Auszahlungen für durch die Apotheken zur Abrechnung gebrachten pharmazeutischen Dienstleistungen durch den NNF dürfen lediglich aus dem zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag vorgenommen werden. Zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung wurde daher ein Anpassungsmechanismus vorgenommen. Dieser stellt sicher, dass unter Berücksichtigung der den einzelnen pharmazeutischen Dienstleistungen zugeteilten Prioritäten die quartalsweisen Auszahlungen maximal dem zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag entsprechen.

Demnach finden die Prioritäten der einzelnen pharmazeutischen Dienstleistungen immer dann Anwendung, sobald die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (vgl. § 4 Nr. 2 des Anhanges Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V). Innerhalb der Garantie-Zusage erfolgt keine Priorisierung in der Abrechnung.

Die Prioritäten sind so gewählt, dass zeitlich umfangreichere und somit höher vergütete pharmazeutische Dienstleistungen einer höheren Priorität zugeordnet wurden. Eine höhere Priorität ist gleichbedeutend mit einer höheren Priorisierung in der Auszahlung zur Abrechnung gebrachter pharmazeutischer Dienstleistungen. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit einer Kürzung zeitlich umfangreicherer und somit höher vergüteter pharmazeutischer Dienstleistungen. Gleichzeitig wird dadurch ein Anreiz gesetzt, vermehrt höher priorisierte pharmazeutische Dienstleistungen zu erbringen. Dabei erhalten alle Apotheken gleichermaßen nach Priorisierung und dem zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag die (ggf. gekürzte) Vergütung der zur Abrechnung gebrachten pharmazeutischen Dienstleistungen – unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung oder Einreichung des Sonderbeleges im entsprechenden festgelegten Zeitraum.

Folgende Prioritäten zur Auszahlung wurden den vereinbarten pharmazeutischen Dienstleistungen zugewiesen:

<b>Pharmazeutische Dienstleistung</b>	<b>Priorität</b>
Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation	1
Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten	1
Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie	1
Standardisierte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung und Üben der Inhalationstechnik	2
Standardisierte Risikoerfassung hoher Blutdruck	3